

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 8. Pińczów, am 18. August 1916.

ALLGEMEINES.

161.

Zum 18. August.

Das 86. Lebensjahr vollendet am heutigen Tage Seine Majestät Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn Franz Josef I.; 68 Jahre werden es am 2. Dezember sein, seit dem auf Seinem durch die heilige römisch-katholische Kirche gesalbten Haupte die Herrscherkrone zu strahlen begann.

*Immer war der Wahlspruch der langjährigen Regierung dieses ältesten Monarchen Europas: „**Justitia fundamentum regnorum**“— die Gerechtigkeit ist der Grundpfeiler der Regierung.*

*Entschlossen mit vereinten Kräften „**Viribus unitis**“ über Seine Völker zu herrschen und zu walten, erteilte dieser Grossmütige Herrscher vor 50 Jahren in den erlassenen Verfassungsgesetzen allen Ihm untergebenen Völkern die Möglichkeit, an den Regierungsgeschäften regen Anteil zu nehmen.*

In tiefster Dankbarkeit scharen sich nun um ihren Kaiser und König sämtliche Seinem Szepter unterstehenden Völker in untertänigster Ehrfurcht und treuester Liebe.

Die segensreiche Herrschaft des Allergnädigsten Kaisers und Königs Franz Josef I. ist insbesondere für die Polen der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Ära des Wiedererwachens und blühenden Aufschwunges ihres Nationallebens. Sämtliche Faktoren der nationalen Kultur, sowie des Wohlstandes fanden in ihrem Hochherzigen Kaiser und König Franz Josef I. einen hehren Gönner und Beschützer ihrer heissbegehrten Wünsche. Es erblühten polnische Schulen, die autonomen Behörden und wurde auch in den Ämtern die polnische Sprache eingeführt.

Es ist mithin nicht zu verwundern, dass sämtliche Völker Seiner Majestät, als Habsucht und Neid der tückischen Feinde und der Verrat seitens Italiens die Erbländer der österreichisch-ungarischen Monarchie zu bedrohen begannen und schliesslich zum Kriege-zwangen, wie ein Mann zu den Waffen griffen und unter dem Schutze Seiner Fahnen und Standarten in den Krieg zogen.

Zum dritten Male feiert nun unser greise Monarch Seinen Geburtstag inmitten von Waffengeklirr und Kanonendonner und blickt mit Stolz auf seine tapferen und ruhmreichen Armeen, welche weit ausserhalb der Staatsgrenzen ihre siegreichen Fahnen steckten.

Die ***„indivisibiliter ac inseparabiliter“*** *unteilbar und unzertrennlich auf den unzähligen Schlachtfeldern verbrüderten Völker vereinen sich an diesem feierlichen Tage zu Füssen des Thrones zu einem Volke und zu einem Gedanken, um in unverbrüchlicher Treue ihre untertänigste Huldigung ihrem heissgeliebten Herrscher darzubringen, bereit zu jeder Stunde ihr Blut und Gut für Kaiser und Vaterland zu opfern.*

162.

Begnadigungen.

Anlässlich der Wiederkehr des 87. Geburtsfestes Seiner Apostolischen Majestät unseres Kaisers und Königs Franz Josef I finde ich kraft des mir verliehenen Begnadigungsrechtes im Sinne des § 477 Abs. 2. M. St. P. O. und der Verordnung des MGG. S. J. Präs. Nr. 10. 687/16 vom 21. Juli 1916 den nachstehenden beim ho. Militärgerichte abgeurteilten Personen den Rest der ihnen rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafen nachzusehen und zwar:

1). Den mit hg. Urteile G. Zl. K 88/16 vom 28. Juni 1916 wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gem. §§ 431 und 432 M. St. G. zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von drei Monaten verurteilten Franz und Sophie Curlej und

2). dem mit hg. Urteil G. Zl. K. 115/16 vom 13 Juni 1916 wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gem. §§ 431 und 434: b: M. St. G. zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von vier Monaten verurteilten Kajetan Boryka.

163.

Nr. 20889.

Spende.

Anlässlich des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen

Majestät des Kaisers Franz Josef I. hat der Kreiskommandant 4500 K. aus dem Strafgelderfonde dem Kreishilfskomitee für Wohltätigkeitszwecke überwiesen und zwar: Für die Armen des Kreises 3000 K., für die Armen der Städte Pińczów u. Działoszyce je 750 K.

Diese Beträge gelangen zur Verteilung unter die Armen am 18-ten August l. J. vormittags.

164.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. u. k. leitenden Zivilkommissär des Kreiskommandos Pińczów Stefan Różecki: Das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes.

Dem k. u. k. Kreisschulinspektor Ludwig Taras: Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

165.

MGG. A. Präs. Nr. 9793/16.

Die Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 38.288 vom 4. Juli 1916 festgestellt, daß die von den k. u. k. Kommanden des MGG. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe), sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung (russische Staatsbürgerschaft) nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzen des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

In Hinkunft ist die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ zu bezeichnen.

Die Gemeinden haben dies bei Ausstellung von Ausweisdokumenten zu beachten.

166.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 6. Juli 1916. Nr. 62,

betreffend die Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Ortschaften.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung die geltenden Landesgesetze

insoweit zu ergänzen und zu ändern, als es auf Grund derselben absolut unmöglich ist, die durch den Krieg zerstörten Ortschaften rechtzeitig und zweckmäßig herzustellen und die Kriegsschäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Wasserleitungen und Abzugsanlagen soweit zu beheben, daß die Lebensbedingungen und die Wirtschaftslage des Volkes nicht weiteren Gefahren ausgesetzt werden.

§ 2.

Nach Herstellung der Ortschaften und Behebung der Kriegsschäden im Sinne des § 1 werden die hiefür erlassenen Verordnungen aufgehoben und treten die Landesgesetze wieder in Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

167.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 12. Juli 1916, Nr 63,

betreffend die Veräußerung von Unternehmungen, die Kriegsvorräte erzeugen, und von Verkehrsanstalten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt die Übertragung des Eigentumes oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an einer Unternehmung,

1. durch deren Betrieb Kriegsvorräte (Artikel 53 der Haager Landkriegordnung) in einem Umfange gewonnen werden, daß zur Fortführung der regelmäßigen Betriebes ein Betriebspersonal von wenigstens zwanzig Arbeitern notwendig ist,

2. die mit der Beförderung von Personen oder Waren mittels motorischer Kraft befaßt sind.

Ohne Genehmigung des Militärgeneralgouvernements sind Verträge, die eine Rechtsübertragung im Sinne des ersten Absatzes zum Gegenstande haben, ungültig.

Eine Zwangsvollstreckung am Vermögen einer der im ersten Absatze bezeichneten Unternehmungen darf nur insoweit vorgenommen werden, als das Militärgeneralgouvernement die Bewilligung hiezu erteilt.

§ 2.

§ 1 findet auf alle Verträge Anwendung, die seit dem 1. Jänner 1916 abgeschlossen wurden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

MILITARANGELEGENHEITEN

M. A. Nr. 2283/16

168.

Anmeldung der Transportmittel.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung aller im Kreise befindlichen Transportmittel wird auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915 Nr. 48 angeordnet:

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der nachstehenden Anmeldefrist bei ihrer Gemeidenvorstehung anzumelden. Diese Frist beginnt am 13. August und endet am 27. August 1916.

Transportmittel sind:

a) Alle Reit- Trag- u. Zugtiere samt Zugehör (Reitzeug, Beschirrung, Tragtierausrüstung)

b) alle für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österr.-ung. Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen. Jede Änderung des angemeldeten Gegenstandes, jeder Verkauf desselben oder jede Änderung des Standortes ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde-Vorstehung anzumelden, welche diese sofort dem zuständigen Gendarmerieposten bekanntzugeben hat.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines bei der Gemeinde-Vorstehung. Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

Anmeldescheine werden bei der Gemeinde-Vorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Gemeinde-Vorsteher haben diese Anmeldescheine ortschaftenweise gesammelt bis zum 2. September 1916 dem zuständigen Gendarmerieposten einzusenden und hat sie dieser bis 4. September (hier Einlauftag) dem Kreiskommando vorzulegen.

Die Gemeinde-Vorsteher sowie deren Organe sind für die genaue Durchführung dieser Verordnung verantwortlich, insbesondere dafür, daß ausnahmslos alle in ihrer Gemeinde befindlichen Transportmittel wahrheitsgemäss angemeldet werden.

Alle Behörden und Personen, welche keine oder unrichtige Angaben machen, werden vom k. u. k. Kreiskommando unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu **3000 K** oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann auch Arrest bis zu 1 Monate verhängt werden.

169.

MGG. N. Nr. 51473 / M. A. Nr. 2376 |16

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der r. p. Z. A. A.

Mit der Op. Nr. 58. 505 vom 23. Mai 1916 hat das AOK. verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1. 2. und 4 Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen im Pkte. 7. der MGG. Vdg. N. Nr. 15. 244 ex 1916 festgesetzten Unterhaltsbeiträge und zwar ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des MGG. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Ziv. Arb.

Abteilungen gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Z. A. A. grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Hiezu wird bemerkt, dass das MGG. mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, so lange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, dass die irregeführte Bevölkerung endlich einmahl aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

170.

MGG. N. A. Nr. 8326|IX 16
R. Nr. 835

Verbot des Radfahrens.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 25. Juli 1916 N. A. Nr. 8326|IX wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres verboten.

Zuverlässigen Personen wird das Kreiskommando über eingebrachte schriftliche Bittgesuche die Bewilligungen für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete (z. B. von Wohn- zum Arbeitsorte) erteilen.

Den diesbezüglichen schriftlichen Ansuchen ist die Photographie des Bittstellers unter Angabe der Personalien, der Marke und der Beschreibung des Rades sowie der zum Gebrauche des Fahrrades zu bewilligenden Route beizulegen.

WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN.

171.

L. A. Nr. 1513.

Regelung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Produkten.

Gemäss der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V in Polen Nr. 61.) ferner MGG. W. A. 51483/16 und MGG. W. A. Nr. 3800/16 bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art, Heu, Klee, sowohl der Ernte des Jahres 1916, wie auch etwa von Vorjahre noch zurückgebliebene Bestände dieser Produkte, werden zu Gunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Bodenprodukte ohne Bewilligung

des Kreiskommandos, weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert (verkauft) werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a. das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut.

b. jene Mengen die zur Ernährung der mit dem Produzenten im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendig sind. Die Menge wird später bekanntgegeben.

c. die zur Erhaltung des Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und seines Gesindes notwendigen Mengen u. z. vom 1. Hieb der Fechsung je 2 q. per Pferd, Fohlen, Rind und Kalb).

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, wird das Kreiskommando die Einlagerung auf seine Kosten und Gefahr besorgen.

Getreide, welches mit der Absicht es zu verbergen, oder unsachgemäss eingelagert wurde, verfäll der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausgedroschen und werden zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsraume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch genommen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 per 100 kg nicht abgelieferten Getreides in baaren, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien bestraft. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeindevorsteher und Schultheisse haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der vorgeschriebenen Getreidemengen zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die abzuliefernde Menge wird zu einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Vorhergehende Lieferungen werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf die abzuliefernde Menge.

§ 7.

Uebernahmspreise.

Die Uebernahmspreise werden wie folgt festgesetzt bei Getreide per 100 kg.

1) für Weizen . . . K 34 —
„ Roggen . . . „ 29 —
„ Braugerste . . . „ 32 —
„ Futtergerste . . . „ 27 —
„ Hafer . . . „ 30 —
„ Mengfrucht . . . „ 27 —
„ Buchweizen . . . „ 36 —
„ Hirse . . . . „ 36 —

oco Getreidemagazin.

2) für Heu K 7 — pro 100 kg Heu ungepresst ab Presstelle.

§ 8.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1915 abgelieferte Getreide (mit Ausschluß von Buchweizen und Hirse rhöhen sich die obigen Preise um K 2—per 100 kg.

§ 9.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Uebernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die landw. Abteilung des Kreiskommandos.

§ 10.

Uebernahmstelle.

Die Preise für Getreide verstehen sich ab Getreidemagazin. Die Preise für Heu und Klee ab Presstelle. Hiebei ist der Produzent verpflichtet, das gepresste Rauhfutter zu der vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmstelle zuzuführen. Hiefür wird eine Vergütung von 10 h pro 1 km und mq zugestanden.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu K 5000—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung trit mit 1. August 1916 in Kraft.

172.

L. A. Nr. 1624.

Vertilgung von Disteln und Unkraut.

Da die Disteln und sonstiges Unkraut auf den Fluren in erschreckender Weise überhand nehmen, wird angeordnet, dass auch im heurigen Jahre die Eigentümer der herrschaftlichen und bäuerlichen Gründe, sowie jene der gemeinsamen Hutweiden und bei öffentlichen Grundstücken die Gemeinschaft des Dorfes die auf diesen Gründen befindlichen Disteln und sonstiges Unkraut vertilgen.

Hiefür ist der betreffende Besitzer (Pächter), bei gemeinsam benützten Flächen oder öffentlichen Wegen, die Gemeinschaft desjenigen Dorfes verantwortlich, in dessen Bereich das betreffende Grundstück gelegen ist.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung binnen 14 Tagen wird die Vertilgung der Disteln und des Unkrautes auf Kosten der hiezu verpflichteten Personen von amtswegen vorgenommen und dieselben Personen überdies mit Geldstrafen von 5 bis 600 Kronen oder dem diesem Betrage entsprechenden Arreste bestraft werden.

HANDEL u. ARBEITSVERMITTLUMG.

173.

E. Nr. 19664

Rohhäute, Beschlagnahme und Ankauf.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Juli 1916 J. Nr. 10.000/16 wird im Nachhange zu der h. ä. Kundmachung E. Nr. 13406 vom 15. Dezember 1915 betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten folgendes verlautbart:

Zum Ankauf der beschlagnahmten und der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, ferner Kalbs und Schaffelle einschliesslich Schafblössen ist nur die Firma Dichter & Blumentahl in Lublin, bezw. deren Einkaufsagent Rubin Brojges aus Działoszyce auf Grund der vom hiesigen Kreiskommando vidierten Legitimation berechtigt.

Alle andere Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strengstens bestraft.

174.

Beschlagnahme der Pelze und Felle.

Das k. u. k. MGG. in Lublin hat mit Vdg. Nr. 14. 488 verfügt, das sämmtliche Pelze und Felle beschlagnahmt werden; die Ausfuhr dieser Artikel ist nicht mehr gestattet.

Nähere Weisungen werden folgen.

175.

Zu Q. Op. Nr. 81594.
E. Nr. 20788.

SAMMELT BRENNESSELN!

Die zwölf Regeln.

zu Handen der die Brennesselsammlung besorgenden Soldaten und Schulkinder.

1). Erntet die Brennesseln nicht zu jung, sondern erst nach der Blüte etwa Ende Juli Anfang August!

2). Reisset die Stengel nicht heraus, schneidet sie mit Messern, Sicheln oder Sensen!

3). Schützet Euere Hand gegen das Brennen durch ein darum gewickeltes Tuch oder einen alten Handschuh!

4). Lasset nach dem Schnitte die Blätter einen Tag anwelken, dann streift sie ab - es läßt sich nun leicht tun und die Blätter brennen nicht mehr!

5). Trocknet Stengel und Blätter getrennt von einander!

6). Bei Sonnenschein trocknet die Stengel auf den Feldern, legt sie schütter aus und wendet sie häufig oder stellet luftige Pyramiden auf.

Bei schlechtem Wetter legt sie in luftigen Räumen kreuzweise übereinander, aber vermeidet eine Anhäufung im frischen Zustande, sie verderben sonst. Nass dürfen sie nicht werden.

7). Trocknet die Blätter womöglich im Freien, immer an luftigen, trockenen Orten, sie dürfen nie nass werden, weder vom Tau noch vom Regen. Haltet sie frei von Staub und allen fremden Bestandteilen!

8). Bei der Samenernte streifet die Rispchen mit den darin enthaltenen Samen ab und trocknet sie!

9). Sehet von Zeit zu Zeit nach, dass die Vorräte nicht schimmeln.

Scheidet die verschimmelten Blätter oder Stengel aus, sonst verderben sie den ganzen Vorrat Achtet immer darauf, daß nur ganz trockene Stengel oder Blätter übernommen werden.

10). Bindet die rauschtrockenen Stengel in Bündel, verwendet aber dazu keinen Draht!

11). Presset die trockenen Blätter in Ballen oder tut sie in Säcke!

12). Verwahrt die Rispchen mit dem Samen in Säckchen!

Das k. u. k. Kreiskommando zahlt **für 100 Kilo (6 Pud) getrockneter Stengel 6 Kronen**, ebenso für 100 Kilo rausch-trockener Brennesselblätter, franko Gemeinde.

Dieses Geld wird sofort bei Ablieferung bezahlt.

Die gesammelten getrockneten Stengel und Blätter sind aus dem Süden des Kreises nach Sokołowice (Weichsel Verladestation), ferner aus dem Zentrum in Działoszyce (Magistrat) an Wincenty Pęczalski, aus dem Norden in Pińczów (kommerzielles Referat) Lager im alten Bräuhaus abzuliefern.

Der Gemeindesekretär in jeder Gemeinde bestimmt einen trockenen Sammelplatz für die dorthin einzuliefernden Stengel und Blätter, notiert die gelieferten Mengen und Namen und meldet sie dem k. u. k. Kreiskommando.

176.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916 Ex Nr. 37595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement. Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

Zweck das Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben, sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten.

Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitsgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

177.

Kreisarbeitsvermittlungsamt in Pińczów.

E Nr. 19579.

Auf Grund der oberwähnten Verordnung des Militärgeneralgouvernements wurde beim hiesigen Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt aufgestelt und in:

Działoszyce bei H. Ch. Mandelbaum (Magistrat)
Koszyce bei H. Wojciech Waniek
Wiślica bei H. Józef Cugowski und Isaak Nożyce
Kazimierza wielka bei H. Zborowski

eine Filial-Arbeitervermittlung eingerichtet.

Die Vermittlung geschieht für Arbeit im Kreise Pińczów. als auch in Polen und für Österreich-Ungarn (eventuell für Deutschland).

Falls die gewünschte Arbeitskraft tatsächlich besorgt worden ist, so hat der Arbeitsgeber eine kleine Gebühr per Kopf zu bezahlen.

Die Arbeiter bezahlen in keinem Falle etwas.

178.

Kundmachung

über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3. festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3. festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitsgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5. Vdg. des k. u. k. M. G. G. Nr. 37595/16 zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro eine Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Wiederruf.

179.

MGG. E. Präs. Nr. 7695 / M. A. Nr. 1844 /16

Regelung der Währungsverhältnisse in Polen.

1.

Umrechnungskurs.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte Nr. 6 vom 20. Juni 1916, Punkt 114 verlautbarte Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 V. Bl. Nr. 60 betreffend den Zahlungsverkehr wird nachstehendes kundgemacht:

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. MGG. in Lublin E. Präs Nr. 7695/16 haben **vom 26. Juni 1916 angefangen bis auf weiteres folgende Bewertungen zu gelten:**

100 Rubel (Silber-, Nickel-, Bronzenmünzen oder Papier)= . . . . 250 K — h
100 Mark (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier)= . . . . 143 K 50 h

Dieser Umrechnungskurs gilt bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist, z. B. beim Ankaufe von Artikeln, für welche die Richtpreise herausgegeben wurden dann für Gegenstände oder Leistungen, die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden und auch bei Zahlungen der in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

2.

Ankauf von Goldmünzen.

Die Kreiskassa wurde ermächtigt auch die im Lande befindlichen fremden Goldmünzen anzukaufen und zwar sind für den Ankauf von Goldmünzen bis auf weiteres die folgenden Annahmewerte maßgebend

Bezeichnung der Goldmünzen		Kassenwert		Annahmewert	
		in Kron. (Silber od. Papier)			
		K	h	K	h
20	Mark	23	52	35	25
1	Napoleondor	19	04	28	50
1	Sovereign	24	02	36	—
10	Rubel	25	39	38	—
1	Dollar	4	94	7	25
10	Skandinav. Gulden	13	23	20	—
10	Holländ. Gulden	19	84	29	75
1	Dukaten	11	29	17	—
1	österr. Goldgulden	2	38	3	60

Sollten noch andere Goldmünzen, deren nach dem Feingoldgehalt bestimmter Kassawert aus Handbüchern u. dgl. bekannt ist, zum Ankauf gelangen, so ist die Preisgrenze durch Zuschlag von 50% zum Kassenwert gegeben.

Beschädigte Noten fremder Währungen werden von der Kreiskommando-Kassa nicht angenommen.

Durchlochte fremde Goldmünzen werden im allgemeinen mit einem 10% Abzuge von dem für die gangbaren Stücke festgesetzten Annahmewert übernommen, sofern der Gewichtsabgang der bei derartigen als Schmuck in Verwendung gewesenen Münzen das gewöhnliche Mass nicht übersteigt.

FINANZWESEN.

180.

MGG. F. A. Nr. 47.034/916

Einzahlung der Steuern. Regelung des Umrechnungskurses des Rubels.

Alle Staats- und Gemeinde-Steuern und Abgaben werden stets in Rubelwährung vorgeschrieben.

Vom 26 Juli 1916 angefangen, steht es den Steuerträgern frei, die noch aushaftenden Steuern und Umlagen entweder in Rubeln oder in Kronenwährung nach dem festgesetzten Kurse 1 Rb.=2 Kronen 50 Heller zu entrichten.

Bei Einzahlungen der Steuern, die vor dem 26 Juni 1916 nach dem alten Umrechnungskurse stattgefunden haben, entfällt die Verpflichtung zu irgend welchen Nachtragszahlungen. Bei Zahlungen, welche bereits nach dem 26. Juni l. J. nach dem früheren Kurse entrichtet wurden, ist das Ärar berechtigt, die 25% Nachzahlung zu verlangen.

181.

MGG. F. A. Nr. 43.025/16.

Nachlassgebühren.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben, mittels Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim k. u. k. Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen, sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert, hievon unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben—ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde,—das k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

EISENBAHNWESEN.

182.

Förderbahn Miechów Bahnhof-Działoszyce.

Auf der am 26. Juni 1916 für den Gesamtbetrieb eröffneten k. u. k. Förderbahn Miechów Bahnhof-

Działoszyce werden gegen jederzeitigen Widerruf Personen und Güter unter nachstehenden Bedingungen befördert.

I. Beförderungsbedingungen.

Im Sinne der durch das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen am 1. Juli 1915 erlassenen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr finden auf den Förderbahnen folgende Beförderungsbedingungen Anwendung:

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Transport von Personen und Gütern erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Förderbahn keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2) Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt bezw. vor der Aufgabe des Gutes zu erfolgen. Nachnahmen und nachträgliche Verfügungen sind unzulässig. Die Verrechnung erfolgt nach dem beigefügten Tarife. Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Transportschein, Fahrschein, Gepäckschein) an die Partei ausgefolgt. Fahrschein oder Gepäckschein sind in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Stationen abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeldrückerstattung nicht statt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

3) Dem Aufgeber von Gütertransporten in Wagenladungen wird freigestellt, die Transporte begleiten zu lassen.

Die Transportbegleiter (höchstens 1 Mann per aufgegeben Wagen) geniessen freie Hinfahrt.

4) Die Wagenladungsgüter werden weder nach Stückzahl noch nach Gewicht übernommen.

5) Die Tragfähigkeit der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden und wird die Einhaltung dieser Bestimmung strengstens überwacht.

6) Die Be- und Entladung der Wagen hat der Aufgeber bezw. Empfänger selbst zu besorgen. Die Be- und Entladung der Wagen hat innerhalb 6 Tagesstunden nach Beistellung bezw. nach Benachrichtigung von der Ankunft oder Bereitstellung behufs Entladung zu erfolgen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von K. 5 per Tag und Wagen zur Einhebung gelangt, wobei angefangene 12 Tagesstunden als voll gerechnet weren. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterausfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

7) Die Reisenden bezw. die Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen.

Beschwerden sind an die Betriebsleitung der Förderbahnen zu richten. Diese trifft die letzte Entscheidung, die bleibend ist.

8) Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen erlassenen Verordnungen.

9) Lade- und Bindemittel werden nicht beigestellt. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte betriebssicher zu verladen.

10) Vom Transporte sind ausgeschlossen:

Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder sich den Anordnungen der Bahn nicht fügen. Kranke und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Ekel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art, sowie lebende Tiere.

11) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr, für welche kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei befördert, sonst geniessen Kinder keine Fahrpreisermässigung.

12) Das Verlassen der Wagen während des Aufenthaltes ist in den Stationen nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorgane gestattet.

13) Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden.

14) Die Förderbahn behält sich das Recht vor, den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Partei einzustellen.

II. Fahrplan.

(Giltig vom Tage der Eröffnung).

Nachstehende Züge können nach Massgabe der vorhandenen Plätze von Zivilreisenden benützt werden. Diese Züge verkehren nur bedingungsweise, soferne die militärische Inanspruchnahme der Linien deren Verkehr zulässt. Bei einem etwaigen Ausfalle derselben, sowie bei Anschlussversäumnissen steht den Reisenden kein Anspruch auf Entschädigung zu.

Miechów—Działoszyce.

G. Z. 1	G. Z. 3	Km.		Stationen		G. Z. 2	G. Z. 4
1^{00}	$8^{\underline{15}}$	—	ab	Miechów (stacya) . . .	an	10^{33}	$7^{\underline{36}}$
1^{56}	$9^{\underline{31}}$	10.7		Miechów (miasto) . . .		9^{47}	$6^{\underline{50}}$
2^{35}		18.1		Kalina Mała		9^{00}	
2^{57}		21·4		Kalina Wielka		8^{25}	
3^{15}		25·8		Janowice		8^{07}	
3^{48}		31·3		Słaboszów		7^{42}	
4^{20}		36·9	an	Działoszyce	ab	7^{00}	

ANMERKUNGEN:

1. Die links von den Stationen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben zu lesen.

2. Die Abgangs- und Ankunftszeiten sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nach der Sommerzeit, von 1. Oktober bis 30. April nach der mittel-europäischen Zeit (M. E. Z.) angegeben.

3. Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ abends, bis $5^{\underline{59}}$ früh sind durch Unterstreichung der Minutenziffern bezeichnet.

III. Stations-Tarife.

Von / Nach	Für 1 Person	Für jedes Gepäckstück bis 100 Kg.	Für 100 Kg. Stück-Gut	Allgemeine Wagenladungsklasse	Ermässigte Wagenladungsklasse	Ausnahme Tarif
				Für einen Wagen a 5 t.		
	Gebühren in Kronen					
Miechów Bahnhof:						
Miechów Stadt	— 50	— 50	— 50	16 —	13 —	9 50
Kalina Mała	1 40	— 70	— 70	14 —	19 50	14 50
Kalina Wielka	1 70	— 80	— 80	17 —	22	16
Janowice	1 90	— 90	— 90	20 50	25 —	18 50
Słaboszów	2 20	1 —	1 —	24 50	28 —	21 —
Działoszyce	2 60	1 10	1 10	30 —	32 50	24 50
Miechów Stadt:						
Miechów Bahnhof	— 50	— 50	— 50	16 —	13 —	9 50
Kalina Mała	— 70	— 40	— 40	24 —	11 —	—
Kalina Wielka	— 90	— 50	— 50	27 —	14 —	—
Janowice	1 10	— 60	— 60	30 —	16 50	—
Słaboszów	1 40	— 70	— 70	34 —	19 50	—
Działoszyce	1 90	— 80	— 80	40 —	25 —	—
Kalina Mała:						
Miechów Bahnhof	1 40	— 70	— 70	24 —	19 50	14 50
Miechów Stadt	— 70	— 40	— 40	14 —	11 —	—
Kalina Wielka	— 30	— 30	— 30	10 —	8 —	—
Janowice	— 50	— 40	— 40	12 —	10 —	—
Słaboszów	— 80	— 50	— 50	16 —	13 —	—
Działoszyce	1 20	— 60	— 60	21 —	17 —	—
Kalina Wielka:						
Miechów Bahnhof	1 70	— 80	— 80	27 —	22 —	16 —
Miechów Stadt	— 90	— 50	— 50	17 —	14 —	—
Kalina mała	— 30	— 30	— 30	10 —	8 —	—
Janowice	— 50	— 50	— 50	8 50	7 50	—
Słaboszów	— 70	— 60	— 60	14 —	11 —	—
Działoszyce	— 90	— 70	— 70	18 —	15 —	—
Janowice:						
Miechów Bahnhof	1 90	— 90	— 90	30 50	25 —	18 50
Miechów Stadt	1 10	— 60	— 60	20 —	16 50	—
Kalina mała	— 50	— 40	— 40	12 —	10 —	—
Kalina Wielka	— 50	— 50	— 50	8 50	7 50	—
Słaboszów	— 40	— 30	— 30	10 —	8 —	—
Działoszyce	— 70	— 40	— 40	14 50	12 —	—
Słaboszów:						
Miechów Bahnhof	2 20	1 —	1 —	34 50	28 —	21 —
Miechów Stadt	1 40	— 70	— 70	24 —	19 50	—
Kalina Mała	— 80	— 50	— 50	16 —	13 —	—
Kalina Wielka	— 70	— 60	— 60	14 —	11 —	—
Janowice	— 40	— 30	— 30	10 —	8 —	—
Działoszyce	— 40	— 30	— 30	10 50	8 50	—
Działoszyce:						
Miechów Bahnhof	2 60	1 10	1 10	40 —	32 50	24 50
Miechów Stadt	1 90	— 80	— 80	30 —	25 —	—
Kalina Mała	1 20	— 60	— 60	21 —	17 —	—
Kalina Wielka	— 90	— 70	— 70	18 —	15 —	—
Janowice	— 70	— 40	— 40	14 50	12 —	—
Słaboszów	— 40	— 30	— 30	10 50	8 50	—

Militär-Tarif: Für Militärtransporte aller Art ist der um 50% ermässigte Ziviltarif anzuwenden.

II. Tarif-Bestimmungen.

1. Die Berechnung der Gebühren für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Frachtgütern erfolgt bis auf Widerruf nach den in den beigefügten Stationstarifen vorgesehenen Fahrpreisen bezw. Frachtsätzen.

2. Für die einzelnen Tarifklassen gelten nachfolgende Bestimmungen:

a) **Stückgutklasse:** Das Gewicht der Stückgutsendung wird in der Weise aufgerundet, daß je angefangene 100 kg. für volle 100 kg. angenommen werden.

Der Frachtsatz der Stückgutklasse kommt nur so lange in Anwendung, als die Frachtzahlung für den vollen Wagen nach der in Betracht kommenden Wagenladungsklasse sich nicht biliger stellt. Die geringste Fracht, die für eine Stückgutsendung zu entrichten ist, beträgt 60 h.

b) **Allgemeine Wagenladungsklasse:** Die Gebühren dieser Tarifklasse werden ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht der Sendung für jeden zur Beladung verwendeten Wagen eingehoben, soferne für das betreffende Frachtgut eine ermässigte Tarifklasse oder ein Ausnahmetarif nicht vorgesehen ist und die Frachtzahlung nach dem Stückguttarife sich nicht billiger stellt.

c) **Ermässigte Wagenladungsklasse:** Unter denselben Bedingungen finden die Gebühren dieser Tarifklasse auf nachstehende Frachtgüter Anwendung und zwar: Brennholz, Düngemittel, Heu, und Stroh Kartoffel, Rüben (Zucker- und Futter-Rüben, Rübenschnitzel) ferner Getreide aller Art, welches durch das Kreiskommando oder eine andere k. u. k. Militärdienststelle zur Aufgabe gelangt und Baumaterialien aller Art, wenn dieselben zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Objekte bestimmt sind, was durch die Vorweisung einer Bescheinigung des k. u. k. Kreiskommandos nachzuweisen ist.

d) **Ausnahmstarif:** Nach den Gebühren dieses Ausnahmetarifes, welche ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht der Sendung stets für den vollen Wagen zu entrichten sind, werden ab Miechów Bahnhof nach allen Stationen der Linie Miechów-Działoszyce nachstehende Artikel befördert und zwar Stein-und Braunkohle, Brikets, Torf, Steine und Schotter.

3. **Militärtarif:** Sendungen, die Eigentum der bewaffneten Macht und Militärverwaltung sind und bleiben und von einer solchen Behörde aufgegeben wurden und an eine solche adressiert sind.

Hiefür sind die um 50% ermässigten Zivilfrachtsätze zu berechnen.

183.

E. Nr. 19660.

Bahnfrevel auf den Linien der Heeresbahn Nord.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen wird zufolge MGG. Erlasses I. Präs. Nr. 9623/16, vom 11. Juli 1916 der Bevölkerung Nachstehendes eingeschärft:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlich einer Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnalagen mit-

verantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesen Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechen zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde, sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgend einer Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

GERICHTSWESEN.

184.

Nachlass und Pflegschaftswesen.

Die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 4 ex 1915 (Seite 12) betreffend nichtstreitige Angelegenheiten (Rechtsfürsorgeverfahren) werden laut Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 28. Juli 1916 Z. J. Nr. 44685/16 folgendermassen verändert.

Die Erbteilung und Auseinandersetzung ist den Erben allein überlassen, das Gericht schreitet nur auf Verlangen eines Beteiligten ein. Wenn unter den Erben Minderjährige oder andere Pflegebefohlene (Abwesende, Kuranden) sich befinden, soll das Gericht auch von amtswegen die Sicherung des Nachlasses anordnen. Die Erbteilung wird aber auch in diesem Falle nur auf Einschreiten des Vormundes oder eines anderen Beteiligten eingeleitet.

Deswegen werden die Matrikenführer im Kreise an das örtlich zuständige Gericht folgende Monatsausweise einsenden:

a) der vorgekommenen Todesfälle, jedoch nur jener, in welchen minderjährige Kinder des Verstorbenen oder andere minderjährige Erben verblieben sind; sind die Familien- und Vermögensverhältnisse dem Matrikenführer nicht bekannt, so soll er sich darüber bei Eintragung des Todesfalles in die Matrik erkundigen.

b) der unehelichen Geburten.

Das A. Register kann als Notbehelf beibehalten werden. Künftig sind Erbschaftssachen, wenn sie nicht in das Register P. gehören, in das Sammelregister Nc. einzutragen,

Pupillarwesen.

Das Wohl, das Vermögen und die Erziehung des Pupillen werden vollständig dem Pflichteifer des Vormundes und des Familienrates anvertraut. Dies mag oft Berechtigung haben, wenn der Vater oder die Mutter die Vormundschaft führt.

In den meisten Fällen ist aber die Einrichtung des nicht beaufsichtigten Familienrates den sozialen Verhältnissen im Lande nicht angemessen.

Daher hat schon die russische Regierung nach Aufhebung der Leibeigenschaft durch den Ukaz vom 7. Juli 1866 und durch die Instruktion vom 7|19 Juni 1868 das materielle und formelle Vormundschaftsrecht einigen Änderungen unterzogen.

Die Vormundschaftspflege sollte dadurch verbessert werden, daß nicht alles der oft versagenden Privatinitiative überlassen, sondern den Behörden zur Pflicht gemacht wurde, dem Pflegschaftswesen von amtswegen eine regere Obsorge zu widmen.

Abdrücke dieser Vorschriften mit Erläuterungen, die der gegenwärtigen Gerichtsorganisation angepasst sind, werden zwischen Friedensgerichte, Schöffen, Pfarrämter und Gemeindevorsteher verteilt. Die Instruktion vom 1868 bildet, abgesehen von den Aenderungen der Zuständigkeit, die durch die Zivilprozessordnung vom 1875 und durch die jüngst erlassene Gerichtsverfassung vorgenommen wurden, weiterhin die Grundlage der Vormundschaftspflege.

Eine geordnete Waisenpflege hat infolge des Krieges ausserordentliche Bedeutung erlangt.

Die Zahl der verwaisten oder verlassenen Kinder ist erheblich gestiegen, ihre persönlichen und materiellen Interessen sind durch die Kriegswirren äusserst gefährdet. Es ist daher ein zielbewusstes, tatkräftiges Eingreifen zum Schutze dieser Personen notwendiger.

Im Vergleiche mit dem Z. G. B. hat die Instruktion folgende Aenderungen eingeführt:

Der Familienrat soll in der Regel bloss aus 4 Mitglieder bestehen. Er ist von amtswegen zu bilden und einzuberufen, sobald das Amt irgendwie Kenntnis erlangt, daß ein Minderjähriger nicht bevormundet ist. (Art. 1. 2, 7. 8.)

Der Familienrat hat die Obliegenheiten des Gegenvormundes auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vormundes zu überwachen, die Rechnungen zu prüfen.

Zu diesen Zwecke hat sich der Familienrat mindestens einmal im Jahre zu versammeln (Art. 29).

Im übrigen enthält die Instruktion eine leicht-fassliche Zusammenstellung der Bestimmungen des Z. G. B. über das Vormundschaftsrecht (art. 9. 39.) und einige ländlichen Verhältnissen angepasste Vorschriften über die Bevormundung vermögensloser Waisen. Diese bilden eine Ergänzung der spärlichen Vorschriften des Z. G. B. über die Bevormundung unehelicher Kinder (art. 487, 488).

Bei unehelichen und bei vermögenslosen Kindern tritt an Stelle des Familienrates der Vormundschaftsrat, (art. 486, 488) der nicht von Fall zu Fall, sondern ständig für die betreffende Ortschaft gebildet wird und dem Gemeindewaisenamt nahe steht Alle diese Bestimmungen der Instruktion sind in Kraft geblieben und werden auch in der Praxis, jedoch nicht tatkräftig genug, angewendet.

Die Zivilprozessordnung hat bloss die Abänderung gebracht, dass die Einberufung und der Vorsitz im Familierate nicht mehr dem Gemeindevorsteher, sondern dem Friedensrichter oder einem Schöffen obliegt. Art. 1663, Z. P. O. ist nicht dahin aufzufassen, als ob in den Vormundsschaftsfällen auf welche die Instruktion Anwendung findet, nur ein Schöffe den Vorsitz führen könnte. Die Schöffen sind hier bloss Beauftragte des Friedensgerichtes; der Friedensrichter soll selbst den Vorsitz übernehmen, wenn es sich um eine wichtigere Angelegenheit handelt oder wenn die Schöffen nicht fähig sind diese Aufgabe gehörig zu erfüllen. Selbstverständlich ist in diesem Falle der Friedensrichter von der Entscheidung einer Beschwerde gegen den unter seinem Vorsitz gefassten Beschluss des Familienrates, sowie von Genehmigung solcher Beschlüsse ausgeschlossen. Die Sache muss gemäss Art. 1664 Z. P. O. an den Gerichtshof geleitet werden.

Er hat diese Vorkehrungen aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen des Friedensgerichtes zu treffen und davon in jedem Falle das Friedengericht in Kenntnis zu setzen. Das Friedensgericht muss über alle ihm unterstehenden Mündel unterrichtet sein und sie in sein Waisenbuch eintragen.

Die in der Instruktion vorgeschriebene Inventur ist eine Massregel zur Sicherung des Vermögens der Minderjährigen und Abwesenden, nicht aber ein Akt der Nachlassabhandlung (Art. 1. 7. 47. 49).

Sie ist vom Gemeindevorsteher sobald als möglich von Amtswegen und wenn dies nicht geschehen ist, auf Ersuchen des Gerichtes vorzunehmen und das Inventar an das zuständige Friedensgericht zu senden. Dieses hat den Familienrat einzuberufen. Der Familienrat prüft das Inventar und kann es nach Bedarf ergänzen, er fasst über die Annahme der Erbschaft Beschluss (Art. 448.) und bestellt allenfalls den Vormund.

Organisation des Verfahrens.

Zur Verwirklichung der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Ziele wird bei Gericht folgender Vorgang empfohlen:

Zunächst sind bei allen Friedensgerichten (worunter jetzt auch die ehemaligen Gemeindegerichte inbegriffen sind) die vorhandenen Pflegschaftsakten zu sichten, die Akten bereits abgelaufener Vormundschaften auszuscheiden, die übrigen aber zu ordnen und das Waisenbuch sowie das Namensverzeichnis entsprechend zu ergänzen oder neu anzulegen.

Für jeden Gerichtssprengel ist bloss ein Waisenbnch, nach den Jahrgängen des Anfalles geordnet zu führen. Es sollen aber auch die vermögenslosen und unehelichen Kinder eingetragen werden. Diese und andere Vormundschaftsfälle, über die keine Akten vorhanden sind, sollen durch Umfrage bei den Schöffen, Schultheissen (Sołtys), Gemeindevorstehern, Pfarrern und anderen Vertrauensmännern ermittelt werden.

Jeder Fall ist in einer Information nach dem angeschlossenen Muster zu verzeichnen. Die Aufzeichnung ersetzt einstweilen den Vormundschaftsakt und dient als Grundlage für die Eintragung in Waisenbuch.

Anzeigen der Matrikenführer.

Gemäss Verordnung des Militärgeneralgouvernements Z. J. IV. 44685/16 vom 28. Juni 1916 werden die Matrikenführer folgende Monatsausweise einsenden:

a) der vorgekommenen Todesfälle jedoch nur jener, in welchen minderjährige Kinder des Verstorbenen oder andere minderjährige Erben verblieben sind; sind die Familien und Vermögensverhältnisse dem Matrikenführer nicht bekannt, soll er sich darüber bei Eintragung des Todsfalles in die Matrik erkundigen.

b) der unehelichen Geburten.

Bearbeitung bei Gericht.

Bei Gericht ist die Arbeit in folgender Weise durchzuführen:

Die Schöffen (jeder in seinem Rayon) oder auch die Kanzleiorgane des Friedensgerichtes haben jeden Fall auf einem Informationsbogen (Muster 3) einzutragen, die Hinterbliebenen (die Mutter des unehelichen Kindes) zu befragen, und den Fragebogen auszufüllen. Wenn möglich, soll gleich bei dieser Gelegenheit der Familienrat einberufen und die Vormundschaft bestellt werden. Der Familienrat, dem der Vermögensstand bekannt ist, kann auch gleich über die Annahme der Erbschaft, die Vermögensverwaltung u. dgl. Beschluss fassen, wenn auch das Inventar noch nicht vorliegt.

Sodann ist die Inventur durch den Gemeindevorsteher zu veranlassen. Gemäss art. 1. der Instruktion sind aber die Gemeindevorsteher verpflichtet, die Inventur auch ohne Auftrag von amtswegen vorzunehmen und den Akt dem zuständigen Gerichte zu übersenden. Eine ämtliche Aufforderung an die Gemeindevorsteher in diesem Sinne wird wohl nicht ohne Erfolg bleiben, weil sie für diese Amtshandlung in der Regel eine Entlohnung einheben. Nach den eingeholten Auskünften bewegen sich die üblichen Entlohnungssätze meistens in annehmbaren Grenzen und sind durch örtliche Gewohnheit festgesetzt.

Eine Aenderung wird in dieser Beziehung derzeit nicht vorgenommen. Die Gerichte haben bloss darauf zu achten, dass Missbräuche nicht vorkommen und gegebenenfalls unterdrückt werden.

Der Gemeindevorsteher erfährt oft als erste Amtsperson von den Todesfällen in der Gemeinde, die Familienverhältnisse vieler Einwohner sind ihm bekannt. Er ist daher in der Lage sofort einzugreifen, ehe noch das Friedensgericht durch den Matrikenführer von dem Falle benachrichtigt wird.

Nicht bloss die Gemeindevorsteher, sondern auch andere amtliche Organe, wie die Schöffen, Friedensrichter, Schultheisse sind zu verpflichten, einschlägige Fälle dem zuständigen Gerichte anzuzeigen, damit die Vormundschaft möglichst bald bestellt und die Erbschaft der minderjährigen, nach Bedarf auch deren persönliche Verhältnisse und Ansprüche (die Alimentierung eines unehelichen Kindes) gesichert werden. Besonders in den Städten empfiehlt es sich, zu diesem Zwecke einen Vormundschaftsrat (Waisenrat) zu bilden, oder aber an einen bereits bestehenden Kinderschutzverein heranzutreten.

185.

Reisegebühren der Friedensrichter.

(MGG. V. Z. J. Nr. 8197/16 vom 20. Juli 1916).

Den einheimischen Friedensrichtern, die ihren Amtssitz nicht am Orte des Kreiskommandos haben, ist auf Verlangen für die Teilnahme an den Berufungsverhandlungen eine tägliche Zulage in der Höhe des jeweiligen Etappenrelutums auszuzahlen und die Transportmittelauslagen nach den für Organe der Militärverwaltung bestehenden Normen zu vergüten. Die Zulage gebührt für jeden Tag der anlässlich der Teilnahme an den Berufungsverhandlungen notwendigen dienstlichen Abwesenheit vom ständigen Wohnorte.

186.

Bestellung des Gerichtsvollziehers.

Mit der MGG. Vdg. Z. J. Nr. 40712/16 wurde Boleslaus Gliński zum Gerichtsvollzieher für die Kreise Pińczów und Busk (Stopnica) mit dem Sitze in Pińczów bestellt.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Zu seinem Wirkungskreise gehört der Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse nicht bloss in Gerichtshofsachen, sondern auch der Erkenntnisse der Friedensgerichte.

Die letzteren sind aber, wo dies angeht, oder wenn der Gläubiger nicht die Zuweisung an den Gerichtsvollzieher verlangt, auch weiterhin von den Gemeindevorstehern zu vollstrecken.

Boleslaus Gliński hat seinen Dienst am 1. Juli 1916 angetreten

187.

Sachverständiger in der Messkunde.

Geometer Edmund Fryde aus Pińczów wurde zum Sachverständigen in der Messkunde bestellt.

188.

Urteile.

1.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 13. Juli 1916 G. Zl. K 115|16|11 wurde Kajetan Boryka aus Przezwody, Gemeinde Kościelec, Kreis Pińczów wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gemäss §§ 431 und 434: b MSTG. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von vier Monaten mit gezetzlichen Verschärfungen verurteilt.

2.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 27. Juli 1916 G. Zl K 101|16 wurde Eduard Stolarski aus Przyłęk, Gemeinde Szczekocin, Kreis Włoszczowa wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung und Vergehens gegen die körperliche Sicherheit gem. §§ 434. 97 92 und 125 MSTG. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

3.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 27. Juli 1916 G. Zl K 109|16 wurde der Landsturminfanterist Friedrich Tuma der 1. Kom. des Ldst. Etappenbaons Nr. 496 aus Przedmeritze a-I. Bezirk Jugbunzlau, Böhmen, wegen des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens gemäss § 499 letzter Absatz und § 94 MSTG. zum strengen Garnisonsarreste in der Dauer von drei Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt und der Strafvollzug nach der Demobilisierung veranlasst.

189.

Steckbriefe.

1.

Gegen zwei flüchtige unbekannte Täter wurde hg. das Strafvefahren wegen des Verbrechens des Raubes nach § 483 MSTG. angeordnet. Die Genannten werden beschuldigt am 8. Juni 1916 gegen 9 Uhr abends in Zawada, Gemeinde Gnojno in das ein 1|2 Werst entfernte Wohnhaus des Hegers Anton Chmielowski, mit Revolver bewaffnet, eingedrungen, dort unter Bedrohung mit Erschiessen, die Barschaft von 25 Rb., 300 Stück Zigarretten, 1 Liter Brandwein und 1 Spazierstock im Gesamtwerte von 8 ½ Rb. geraubt zu haben und nach Verübung der Tat geflüchtet zu sein.

Personsbeschreibung.

Beide sind ungefähr 19 bis 22 Jahre alt, von mittlerer Grösse, wobei der eine etwas grösser ist. Der eine von ihnen hatte das Gesicht mit Russ, der andere mit Lehm beschmutzt und einen falschen Schnurrbart. Bekleidet waren die Flüchtlinge mit schwarzem resp. blauem kurzem Anzug. Der eine von ihnen hatte eine polnische Handwerkermütze mit nach oben zugeknöpften Ohrenschützern, der zweite einen weichen schwarzen Filzhut mit herabhängender Krempe und Röhrenstiefel.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden. und Organe werden ersucht, nach den Flüchtigen eifrigst zu forschen und im Betretungsfalle dem k. u. k. Militärgerichte in Busk einzuliefern.

2.

1) Andreas Nowakowski, Sohn des Lukas und Margarete, Schuhmacher 58 Jahre alt, geboren in Wielki Książ, Kreis Miechow, letzter Aufenthalt Dąbrowa in Polen, verheiratet, mittelgroß, untersetzt, dunkelblond, Schnurrbart gross, wetterbrand, Sommersprossen, Gesicht oval, Schläfen und Jochbein hervorstehend, Kiefer eingefallen, Augen hellbraun, Augenbrauen kastanienbraun, zusammengewachsen, buschig Nase, Ohren und Mund mittelnormal, Zahne lückenhaft, Kinn breit, zurückweichend, mit grossem Muttermal auf der Brust, stark sommersprossig, bäuerlich dunkelgrau gekleidet, im schwarzen Hut und Halbstiefeln, welcher des Pferddediebstahls in Czajęczyce beim Johann Zapart mit anderen Komplizen am 28. Mai 1916 dringend verdächtigt wird, ist flüchtig und soll sich im Miechower Kreise herumtreiben.

2) Itzig Romankiewicz, 55 Jahre alt, Pferdehändler in Koszów, Kreis Włoszczowa geboren, nach Kozłów, Kreis Miechów zuständig, in Rogów Kreis Miechów wohnhaft, gross, schlank, hat schmales längliches Gesicht, von brünetter Hautfarbe, graue schüttere Haare und starken grauen Vollbart nach jüdischer Art, schwarze tiefliegende Augen, grosse spitzige Nase und normalen Mund; gekleidet mit jüdischer Kappe schwarzem Kaftan und langen Stiefeln,- welcher der Teilnehmung am Pferdediebstahle bei Johann Zapart dringend verdächtig wird, ist flüchtig in unbekannter Richtung, dürfte sich auch möglicherweise im Kreise Włoszczowa aufhalten.

Die Sicherheitskommanden und Behörden werden ersucht, nach den obigen Leuten zu forschen dieselben im Betretungsfalle dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

3.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów werden steckbrieflich verfolgt:

1.

Fiodor Timochowicz in Kliczew, Gouv. Mińsk geb. 32 Jahre alt, gr. ortd. Glashüttenarbeiter vom Beruf, dzt. russischer Kriegsgefangene.

Derselbe ist klein, hat dunkelblondes, lockiges Haar, blaue Augen, blonde Augenbrauen, breite stumpfe Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, keilformiges Angesicht, spricht polnisch und russisch, hat auf der rechten Stirnseite eine Schuss und auf der linken Kinnseite eine Schnittwunde.

2.

Isidor Bielokopytow in Zametlinow, Gouv. Smoleńsk geb. 26 J. alt, orthd. Landwirt vom Beruf, derzeit russischer Kriegsgefangene. Derselbe ist mittelgros, hat blondes Haar, Augenbrauen u. ebensolchen Schnurrbart, blaue Augen, gespitzte Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht spricht nur russisch, hat als Kennzeichen an beiden Oberschenkeln je zwei u. am linken Unterschenkel eine Schussnarbe.

Einer von denselben trägt schwarzen Rock u. solche Weste, der zweite eine anliegende Bluse u. tragen beide landesübliche blaue Mützen. Die beiden Obgenannten waren im hg. Feldarreste wegen Verbrechens der Ausspähung in Untersuchungshaft und gelang es ihnen aus demselben zu entweichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte unter gleichzeitigen Verständigung des verfolgenden Gerichtes einzuliefern.

Ausforschungsschreiben.

1.

Am 11. Juni 1916 gegen 11. Uhr vormtgs. wurde Benjamin Banach aus Czarnocin, auf der Strasse bei Miławczyce durch zwei junge Leute, von welchen jede Spur fehlt, überfallen und seiner Barschaft von ca 201 Rubel und 500 Kronen (darunter 5 Rubel in Gold) beraubt.

Die Täter waren jeder ca 20 Jahre alt, mittelgross, gut gebaut, sonnengebrannt mit runden Gesichtern, einer blond, der zweite dunkel, einer im dunkelgelbgrünen Anzug und grauen Hut, der andere im schwarzen Anzug und Hut, beide haben polnisch gesprochen, andere Einzelheiten fehlen.

Alle Sicherheitsbehörden und Kommanden werden ersucht, nach den Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

2.

Am 27. Mai 1916 ist in Kamieńczyce, Gruppe Studzinki, ein Schadenfeuer ausgebrochen, wodurch ein Getreideschober des Michael Kawalec eingeäschert wurde und dieser einen Schaden von ca 40 Rb-100 Kronen erlitten hat.

Die Erhebungen nach den Tätern, von welchen jede Spur fehlt, bleiben bis nun erfolglos.

Es wird an alle Sicherheitsbehörden und Kommanden das Ersuchen gestellt, nach den mutmasslichen Tätern zu forschen und dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

3.

Am 18. Juni 1916 ist in Bejsce eine Feuerbrunst entstanden, wodurch eine Scheuer der Agnes Dąbrowska eingeäschert wurde und dieselbe einen Schaden von 400 Rubel 1000 Kronen erlitt. Von dem Täter fehlt jede Spur; es wurde auch ein Verdächtigter der Brandlegung nicht überwiesen.

Alle Sicherheitsbehörden werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter zu forschen und denselben im Betretungsfalle dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

4.

Am 14 Juli 1916 gegen 12 Uhr nachts drangen in das Haus des Abraham Pińczowski, Sieradzice, Gemeinde Kościelec, Kreis Pińczów, drei unbekannte Täter, wovon zwei mit Karabiner und Revolver bewaffnet waren ein.

Sie raubten ihm nach durchgeführter Durchsuchung einen Beutel mit ca 400 Rubel in Banknoten und Silber und ergriffen die Flucht in der Richtung gegen Ostrów, Kreis Miechów.

Beschreibung der Täter.

1) Mittelgross, ca 25 Jahre alt, spricht deutsch, blond, ohne Schnurrbart, brauner Anzug, graue Tellermütze:

2) Klein, volles Gesicht, ohne Schnurbart, ca 20 Jahre alt:

3) Gross, stark gebaut, ca 28 Jahre alt, graue Tellermütze.

Alle drei trugen eine schwarzgelbe Armbinde.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den obigen Tätern eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die event. aufgefundenen geraubten Gegenstände zu beschlagnahmen und gleichfalls diesem Gerichte zu übersenden.

5.

Am 23. Juli 1916 um ca 11 Uhr vorm. wurde Leib Lewkowicz, Händler aus Miernów, auf der Strasse ca 1 1/2 Km. nordöstlich von Krzyż, Gemeinde Czarnocin, durch zwei mit Revolver bewaffnete Leute überfallen, welche denselben seiner ganzen Barschaft im Betrage von 26 Rubel beraubt und durch einen ins Gesicht abgefeurten Schuss schwer verwundet haben.

Die Täter, von welchen jede Spur fehlt, waren mittelgross, der eine etwas höher, ca 20 Jahre alt gut gebaut, mit Schnurrbartanflug und rasiertem Kinn, dunkel angezogen in blanken Röhrenstiefeln; beide haben polnisch gesprochen, andere Einzelheiten fehlen.

Alle Sicherheitsbehörden und Kommanden werden ersucht, nach den Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

6.

In der Nacht auf den 16. Juni 1916 wurden dem Josef Księski aus Skalbmierz durch Einbruch aus der versperrt gewesenen Wohnung durch unbekannte Täter, nach welchen jede Spur fehlt, folgende Gegenstände gestohlen:

Baargeld 412 Kronen und 28 Rubel, 6 silberne Becher, eine goldene Damenuhr (vorderer Mantel mit 6 bis 7 weissen und 3 blauen Steinen, rückwartiger Mantel mit Monogramm R. K.), 1 Armband aus 10 und 5 Kopeken-Stücken in Silber mit Monogramm R. K. und Datum 12-12 1915, eine Uhrkette aus je 1 Stück 50, 20, 15, und 5 Kopeken, eine Ansicht von Krakau in Goldimitationfassung, sowie Schuhe, Wäsche, Bettzeug, Kleider, Tabak und Zigaretten.

Alle Sicherheitsbehörden und Kommanden werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, sowie die ev. vorgefundenen Gegenstände dortselbst zu übermitteln.

7.

Beschreibung der gestohlenen Sache.

Beim Kasper Wróbel in Zbełtowice, Gemeinde Bejsce, wurde eine ca 12 Jährige, schwarze, mittelgrosse Stute, ohne Zeichen, welche dieser angeblich vom aus dem h. o. Feldarreste entsprungenen Gewohnheitspferdedieb Stanislaus Górak am 6. Juli 1916 gekauft hat, konfisziert und ist auf dem Meierhofe in Kazimierza wielka in Verwahrung aufgestellt.

Dieselbe dürfte durch Stanislaus Górak zum Schaden eines unbekannten Besitzers gestohlen sein.

Alle die von diesem Diebstahle Kenntnis haben, werden aufgefordert darüber dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów zu berichtem.

8.

Prämienaussetzung.

Im Nachhange zum Steckbriefe des h. o. Militärgerichtes K 34|16|52 gegen Stanislaus Górak, verlautbart im Amtsblatte Nr. 5. vom 20. Mai 1916 Fort. Zahl 107 wird die Ergreifung des steckbrieflich Verfolgten eine Prämie von 100 (Einhundert) Kronen und für denjenigen, welcher zur Aufgreifung des Vorgenannten sichere Anhaltspunkte anführt, eine solche von 50 (fünfzig) Kronen vom h. o. Kreiskommando festgesetzt.

9.

Steckbriefwiderruf.

Der im Amtsblatte Nr. 3 vom 28. März 1916 Pkt 56|3 gegen Barbara Zgrzywa verlautbarte Steckbrief wird widerrufen.

SCHULWESEN.

190.

C. Nr. 56045|16.

Fahrpreisebegünstigungen für Lehrpersonen.

Das Kriegsministerium hat mit dem an das k. u. k. Heeresbahnkommando Nord in Radom gerichteten Erlasse vom 25.|7. 1916 Z. T. L. Nr. 35141 Nachstehendes eröffnet:

Den im k. u. k. Okkupationsgebiete im öffentlichen Lehrdienste stehenden Personen österr. oder ung. Staatsangehörigkeit wird ausnahmsweise anlässlich der bevorstehenden Schulferien zur Fahrt in das Hinterland und zurück ins okkupierte Gebiet von der dem Dienstorte nächstgelegenen Station bis zur Reichsgrenze, bezw. zurück, auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn eine 50% Fahrbegünstigung bewilligt.

Die ungestempelten Ansuchen um Fahrbegünstigung sind im Wege der zuständigen Kreiskommandos an das Heeresbahnkommando Nord, bezw. Süd zu richten.

Die Gesuche müssen hinsichtlich der österr. ung. Staatszugehörigkeit von den Kreiskommandos vidiert sein.

Die Giltigkeitsdauer der Anweisungen zur ermässigten Fahrt ist mit 3 Monaten zu begrenzen.

191.

E. Nr. 21081.

Kundmachung

betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Wierzbnik.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40. Lehrerposten zu besetzen.

Die gehörig instruirten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 20. August zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche beizuschliessen Tauf oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein von Kreisarzt ausgestelltes Zeugnis über physische Tüchtigkeit, und ein Sittenzeugnis.

AVISO.

192.

Verlegung der Auskunfsstelle Piotrków.

Die Auskunfsstelle Piotrków wurde nach Radom verlegt. Dieselbe hat ihre Tätigkeit an dem neuen Amtssitze mit 15· Juli 1916 aufgenommen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,

k. u. k. Oberst, m. p.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapaport.